

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Freibades

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am **21. Februar 2022** folgende Satzungsneufassung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Stadt Oberkirch und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Einzeleintritte	ganztags (vor 14.00 Uhr)	nachmittags (ab 14.00 Uhr)	abends (ab 17.30 Uhr)
Erwachsene ab 18 Jahren	7,50 €	4,50 €	2,50 €
Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	4,50 €	2,50 €	1,50 €

Einzel-Saisonkarten	im Saisonverkauf	im Vorverkauf
Erwachsene (ab 18 J.)	90,00 €	75,00 €
Ermäßigte Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % sowie Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz	45,00 €	37,50 €

Familien-Saisonkarten	im Saisonverkauf	im Vorverkauf
für den ersten Erwachsenen	80,00 €	68,00 €
für weitere gebührenpflichtige Personen der Familie zweiter Erwachsener und/oder bis zu zwei Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Schüler/ Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	40,00 €	34,00 €
für weitere Personen der Familie Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/Studierende ab 18 Jahren, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % und Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz <u>unter 18 Jahren</u> sowie Austauschschüler in Gastfamilien und Tschernobyl-Gastkinder	gebührenfrei	gebührenfrei

§ 2

Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

1. Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt.
2. Begleitpersonen von Behinderten, die auf Begleitung angewiesen sind, erhalten freien Eintritt.
3. Feriengäste mit Gästekarte im Geltungsbereich der Renchtal Tourismus GmbH erhalten freien Eintritt. Feriengäste mit „Schwarzwald-Gästekarte“ außerhalb des Geltungsbereichs der Renchtal Tourismus GmbH erhalten auf die jeweilige Tageskarte 0,50 € Ermäßigung.

§ 3

Eintrittskarten

1. **Einzeleintrittskarten** sind im online-Ticketsystem sowie im Freibad erhältlich. Sie haben nur an dem Tag und ab dem Zeitpunkt Gültigkeit, für den sie gelöst wurden und der auf dem Ticket ausgewiesen ist. Sie berechtigen zum einmaligen Eintritt.
2. **Saisonkarten** sind nur während der Badesaison, für die sie gelöst wurden, gültig. Sie können jährlich verlängert werden.
Saisonkarten werden nur in Verbindung mit einem Lichtbild ausgegeben. Karte und Lichtbild sind nur zusammen gültig. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen.

3. **Familien-Saisonkarten** erstrecken sich auf alle im Haushalt gemeldeten Personen. Für Geschwisterkinder (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ist der Erwerb von ermäßigten Familien-Saisonkarten auch dann möglich, wenn keine Erwachsenen-Familien-Saisonkarte erworben wird.
4. Ersatz für verlorene Saisonkarten wird gegen eine Kostenerstattung von 10,00 € ausgestellt.
5. Sofern das Freibad aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, zeitweise geschlossen oder der Zutritt eingeschränkt werden muss, bleibt eine Gebührenerstattung für Saisonkarten ausgeschlossen.

§ 4

Leihgebühren und Pfandhinterlegung

	Benutzungsgebühr
Herrenbadehose	2,00 €
Damenbadeanzug	3,00 €
Kinderbadeanzug	2,00 €
Handtuch	1,00 €
Spielgeräte	1,00 €
Schloss	gebührenfrei Pfandhinterlegung: 5,00 €
Dusche für Benutzer ohne Eintrittskarte	1,00 €

	Miete/Saison
Schließfach	20,00 €
Deponieren von Liegen	20,00 €

Das Freibad-Personal kann eine entsprechende Pfandhinterlegung verlangen, welche bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes erst nach Bezahlung des Ersatzbetrages zurückgegeben wird.

§ 5

Umsatzsteuer

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 6

Benutzung durch Schulklassen

Schulklassen örtlicher Schulen unter Leitung einer Lehrkraft erhalten zur Durchführung des Sportunterrichts freien Eintritt, wenn der allgemeine Badebetrieb einen geordneten Unterricht zulässt und der Badebetrieb durch diesen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt der Lehrkraft. Die Lehrkraft ist verpflichtet, das Freibad gemeinsam mit der gesamten Klasse zu betreten und wieder zu verlassen.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarten.

Die Gebühren sind bei dem Erwerb der Eintrittskarten zur Zahlung fällig und vor der Benutzung zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im städtischen Freibad vom 08.04.2013 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Oberkirch, den 21.02.2022

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 21.02.2022

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



